



## **Stellungnahme über die Meldung zur Vorabkontrolle, die vom Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Akte „Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen“ erhalten wurde**

Brüssel, den 21. April 2010 (Vorgang 2009-860)

### **1. Verfahren**

Mit am 21. Dezember 2009 eingegangenen Schreiben wurde vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine Meldung im Sinne des Artikels 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend die Verordnung) über das Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen gemacht.

Per E-Mail vom 15. Februar 2010 wurden Fragen gestellt und am 8. April 2010 beantwortet. Der Entwurf der Stellungnahme des EDSB wurde am 14. April 2010 dem DSB zur Kommentierung übermittelt, die Kommentare gingen am 20. April 2010 ein.

### **2. Sachverhalte**

Der EuGH erließ am 6. Mai 2009 einen Beschluss über die Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen. Dieser Beschluss regelt das Betreuungsprogramm, die darauf folgend im Rahmen dieses Programms erstellten Berichte und die endgültige Entscheidung der Anstellungsbehörde, wenn ein Beamter des EuGH den Ruf hat, unzulängliche fachliche Leistungen zu erbringen.

Zweck des Verfahrens ist die Schaffung eines Rechtsrahmens für Fälle unzulänglicher fachlicher Leistungen. Dieser Beschluss des EuGH wird im Zuge der Einführung des Verfahrens zur Vorabkontrolle der Datenverarbeitung vorgelegt.

Wenn der Beurteilungsbericht über einen Beamten, der nach Artikel 43 des Statuts erstellt wird, in einer oder mehreren Einzelbeurteilungen die Note F (ungenügend) enthält, leitet der Beurteilende das Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen ein. Dieses ist in Artikel 51 des Statuts vorgeschrieben. Es handelt sich darum, die Fälle unzulänglicher fachlicher Leistungen frühzeitig und in geeigneter Weise zu erkennen, zu behandeln und zu lösen.

Das Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen besteht in der Einführung des vom Beurteilenden festgelegten Betreuungsprogramms über eine Dauer von 9 Monaten. Es zielt darauf ab, die Leistungen des betroffenen Beamten zu verbessern. Wenn das Betreuungsprogramm zur Lösung der Probleme nicht ausreicht, hat der Beurteilende die Möglichkeit der Verlängerung (um 6 Monate). Während des Betreuungsprogramms wird die Generaldirektion Personal und Finanzen (GDPF) vom Beurteilenden über die verschiedenen Phasen des Programms informiert. Der betroffene Beamte hat die Möglichkeit, von einem Betreuer seiner Wahl unterstützt zu werden.

---

Postanschrift: rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel

Büros: rue Montoyer 63

E-Mail : [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) - Internet [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: 02/283 19 00 - Fax: 02-283 19 50

Bei Scheitern dieses Programms, d. h. im Falle einer Nichtverbesserung der Befähigung, der dienstlichen Leistung oder der dienstlichen Führung des betroffenen Beamten durch das Programm (gegebenenfalls das verlängerte Programm), informiert der Beurteilende die Anstellungsbehörde. In einem solchen Fall gibt der Paritätische Beratende Ausschuss für unzulängliche fachliche Leistungen seine Stellungnahme ab und danach trifft die Anstellungsbehörde ihre Entscheidung. Das in Artikel 51 Absatz 3 bis 5 des Statuts festgelegte Verfahren kann mit dem Ziel der Entlassung, der Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe oder der Einweisung in eine niedrigere Funktionsgruppe innerhalb derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe durchgeführt werden.

### **Weitere aus der Meldung hervorgehende Informationen**

Verarbeitete Datenkategorien:

- Name, Vorname, Personalnummer
- Ergebnis der Einzelbeurteilung der Befähigung, der dienstlichen Leistung und der dienstlichen Führung des betroffenen Beamten im letzten, vor dem Verfahren erstellten Beurteilungsbericht und gegebenenfalls das Ergebnis der Einzelbeurteilung seiner Befähigung, dienstlichen Leistung und dienstlichen Führung im folgenden Beurteilungsbericht

Die Information der betroffenen Personen erfolgt durch einen Informationsvermerk über die Verarbeitung personenbezogener Daten, der auf der Seite Vademecum des Gerichtshofes (Intranet) abrufbar ist. Außerdem wird der Beamte zu Beginn des Betreuungsprogramms über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und die Zeiträume für die Aufbewahrung seiner Personalakte sowie aller anderen in Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgeschriebenen Informationen informiert. Darüber hinaus hat der betroffene Beamte das Recht, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen Abschrift zu nehmen (Artikel 51 Absatz 3 des Statuts).

Der betroffenen Person stehen folgende Rechte zu: Der betroffene Beamte kann alle ihn betreffenden Daten einsehen, sie berichtigen, sperren oder löschen lassen und vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung erwirken, dass Dritte, denen die Daten zuvor übermittelt wurden, eine Mitteilung über diese Vorgänge erhalten.

Die Erfassung erfolgt manuell, wobei für jeden Fall eine eigene Akte angelegt wird. Die entsprechenden Dokumente werden physisch (auf Papier) in einer solchen Akte in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt (sowohl beim Beurteilenden als auch bei der GDPF). Das Betreuungsprogramm liegt als gedrucktes Dokument vor und die Beurteilungsformulare werden als Vordrucke vom Beurteilenden und gegebenenfalls vom betroffenen Beamten ausgefüllt.

Mögliche Empfänger der Daten: der Beurteilende, der Betreuer, die Mitglieder des Paritätischen Beratenden Ausschusses für unzulängliche fachliche Leistungen, die GDPF, der vom Gerichtshof beauftragte Vertreter im Paritätischen Beratenden Ausschuss für unzulängliche fachliche Leistungen, die Anstellungsbehörde (Verwaltungsausschuss des Gerichtshofes, Kanzler). Jegliche Übermittlung von Unterlagen zwischen den oben genannten Empfängern erfolgt in Papierform im versiegelten Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich“. Sonstige mögliche Empfänger: der Gerichtshof, das Gericht und das Gericht für den öffentlichen Dienst, der EDSB, der DSB des EuGH und der Europäische Bürgerbeauftragte.

Was die Aufbewahrung der Daten betrifft, sendet der Beurteilende nach Abschluss des Verfahrens sein Aktenexemplar an die GDPF, die es vernichtet. Das bei der GDPF aufbewahrte Aktenexemplar wird über einen Zeitraum von 6 Jahren, gerechnet ab dem Datum des Abschlusses

des Verfahrens, archiviert, bevor es vernichtet wird. Außerdem werden die in Artikel 1 bis 5 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 6. Mai 2009 über Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen genannten Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Bei Entlassung auf Antrag, Auflösung des Vertrags oder Versetzung des betroffenen Beamten wird die Akte über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Entlassung auf Antrag, Auflösung des Vertrags oder Versetzung aufbewahrt, bevor sie vernichtet wird.

Die Sicherheitsmaßnahmen [...].

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die mit der Post am 21. Dezember 2009 eingegangene Meldung über Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person“ - Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die dargelegte Verarbeitung von Daten erfolgt durch ein europäisches Organ (vormals „der Gemeinschaft“) und im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des (vormals) „Gemeinschaftsrechts“ fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung). Die Datenverarbeitung im Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen erfolgt manuell, doch der Inhalt soll in einer Datei vorliegen. In diesem Fall gilt also Artikel 3 Absatz 2. Somit fällt diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterwirft jegliche *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“* der Vorabkontrolle des EDSB. Für die Verarbeitung gelten auch die Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b: *„Folgende Verarbeitungen können solche Risiken beinhalten: Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle durch den EDSB vor Einrichtung der Datenverarbeitung. Der EDSB bemerkt, dass der Beschluss des Gerichtshofes am 6. Mai 2009 angenommen wurde, und bedauert, dass er nicht vor dem Tag der Annahme übermittelt wurde, um einer wirklichen Vorabkontrolle unterzogen zu werden. Die Kontrolle erfolgt damit zwangsläufig ex post. Dies ändert nichts daran, dass Übernahme der Empfehlungen des EDSB wünschenswert ist.

Die Meldung des DSB des EuGH ging am 21. Dezember 2009 ein. Per E-Mail vom 15. Februar 2010 wurden dem DSB des EuGH dazu Fragen gestellt und diese wurden 8. April 2010 beantwortet. Am 14. April 2010 wurde der Entwurf der Stellungnahme des EDSB an den DSB zur Kommentierung übermittelt. Diese Kommentare gingen am 20. April 2010 ein. Der EDSB gibt daher seine Stellungnahme spätestens am 1. Mai 2010 ab.

#### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung muss im Lichte von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geprüft werden. Hier heißt es: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ... oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ [...] übertragen wurde.“*

Das Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen des EuGH-Personals, das die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Beamte beinhaltet, fällt in den Rahmen der legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt, die den Organen übertragen wurde. Die Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen Verarbeitung wird damit beachtet.

Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung beruht:

- Artikel 51 des Statuts über die Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen und der vom Gerichtshof auf dieser Grundlage angenommene Beschluss
- Artikel 9 Absatz 6 des Status mit der Aussage: „*Der Paritätische Beratende Ausschuss für unzulängliche fachliche Leistungen gibt eine Stellungnahme zur Anwendung von Artikel 51 ab.*“
- Abschnitt 5 Artikel 12 im Anhang II des Statuts,
- und Artikel 43 des Statuts über die Beurteilung.

Die Rechtsgrundlage des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften stützt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Dennoch empfiehlt der EDSB, alle Texte, die die Rechtsgrundlage bilden, im Informationsvermerk zu erwähnen.

### **3.3. Qualität der Daten**

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nennt bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich der Qualität der personenbezogenen Daten. Die Daten müssen *den Zwecken entsprechen, [...] dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen*“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c. Die am Anfang dieser Stellungnahme beschriebenen verarbeiteten Daten sind im Zusammenhang mit der Verarbeitung als bedingungskonform zu betrachten. Die verlangten Daten sind administrativer Art und für den ordnungsgemäßen Ablauf der verschiedenen Phasen des Verfahrens bei unzulänglichen fachlichen Leistungen notwendig. Der EDSB ist der Auffassung, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in dieser Hinsicht eingehalten wird.

Darüber hinaus müssen die Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“* verarbeitet werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits Gegenstand der Prüfung (siehe Punkt 3.2 oben). Was Treu und Glauben betrifft, stehen diese in Zusammenhang mit den Informationen, die den betroffenen Personen mitgeteilt werden. Dazu siehe Punkt 3.8 weiter unten.

Schließlich müssen die Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht [sein]; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung).

Seiner Beschreibung nach legt das System vernunftgemäß die Annahme nahe, dass die Daten sachlich richtig sind und auf den neuesten Stand gebracht werden, da der Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten verpflichtet ist, deren sachliche Richtigkeit zu überprüfen und sie auf den neuesten Stand zu bringen. Das Recht auf Datenauskunft und das Recht auf Datenberichtigung steht der betroffenen Person zu, damit die Akte so vollständig wie möglich ist. Diese Rechte stellen die zweite Möglichkeit dar, um die Qualität der Daten zu gewährleisten. Zu den beiden Rechten auf Datenauskunft und -berichtigung siehe Punkt 3.7 weiter unten.

### **3.4. Speicherung der Daten**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 postuliert den Grundsatz, dass die Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder*

*weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“*

In Bezug auf die Datenspeicherung wird ein Aktenexemplar über einen Zeitraum von 6 Jahren, gerechnet ab dem Datum des Abschlusses des Verfahrens, archiviert, bevor es vernichtet wird, wobei das Aktenexemplar des Beurteilenden sofort nach Abschluss des Verfahrens vernichtet wird. Bei Entlassung auf Antrag, Auflösung des Vertrags oder Versetzung des betroffenen Beamten wird die Akte über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Entlassung auf Antrag, der Auflösung des Vertrags oder der Versetzung aufbewahrt, bevor sie vernichtet wird. Darüber hinaus werden der Beurteilungsbericht, das Betreuungsprogramm, der Beurteilungsbericht nach der Betreuung und schließlich die Entscheidung der Anstellungsbehörde in die Personalakte der betreffenden Person aufgenommen.

Der EBDS ist der Auffassung, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 beachtet wird.

### **3.5. Übermittlung der Daten**

Die Verarbeitung muss im Lichte des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geprüft werden. Die Verarbeitung in Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft „*wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.*“

Hier liegt der Fall einer Übermittlung innerhalb desselben Organs vor (Beurteilender, Berufungsbeurteilender, Betreuer der betroffenen Person, Anstellungsbehörde, Generaldirektion Personal und Finanzen, Paritätischer Beratender Ausschuss für unzulängliche fachliche Leistungen (interner Ausschuss des Organs). Im Falle eines Rechtsstreits wird die Akte an den juristischen Dienst des EuGH übergeben. Außerdem liegt der Fall einer Übermittlung zwischen Organen vor, insofern als der Beamte vor den Gerichtshof gegen die Entscheidung klagen kann (Artikel 91 des Statuts) und als es ihm möglich ist, sich an den EBDS (Artikel 90 Absatz 3 des Statuts) oder an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 beachtet werden. Dies ist der Fall, da die erfassten Daten für die Durchführung des Verfahrens notwendig sind und darüber hinaus „*die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.*“ Im vorliegenden Fall fällt diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Organs selbst oder der betroffenen Organe und Artikel 7 Absatz 1 wird damit ordnungsgemäß beachtet.

### **3.6. Verarbeitung mit Personalnummer oder Kennnummer**

In diesem Fall verwendet der EuGH die Personalnummer. Die Verwendung einer Kennung ist an sich nur ein - in diesem Fall legitimes - Mittel zur Arbeitserleichterung des Verantwortlichen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Allerdings kann diese Verwendung weitreichende Folgen haben. Dies hat übrigens den europäischen Gesetzgeber veranlasst, die Verwendung von Kennnummern durch Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung einzuschränken, der die Einschaltung des Europäischen Datenschutzbeauftragten vorsieht. Hier geht es nicht darum, Bedingungen für die Verarbeitung der Personalnummer durch den EuGH festzulegen, sondern zu verdeutlichen, welche Beachtung diesem Punkt der Verordnung geschenkt werden muss. In diesem Fall ist die Verwendung der Personalnummer durch den EuGH angemessen, denn die Verwendung dieser Nummer stellt ein Mittel zur Erleichterung der Datenverarbeitung dar.

### **3.7. Recht auf Datenauskunft und -berichtigung**

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bestimmt das Recht auf Datenauskunft und seine Modalitäten auf Antrag der von der Datenverarbeitung betroffenen Person. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bestimmt das Recht der betroffenen Person auf Datenberichtigung.

Die Rechte der betroffenen Person sind garantiert und werden im Informationsvermerk an alle Betroffenen erinnerungshalber aufgeführt. Diese Bestimmungen ermöglichen es insgesamt, alle Bedingungen nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu erfüllen.

### **3.8. Information der betroffenen Personen**

Bestimmte personenbezogene Daten werden direkt bei der betroffenen Person oder bei den anderen Beteiligten des Beurteilungsverfahrens erhoben. Deshalb gelten in diesem Fall die Bestimmungen des Artikels 11 (*Informationspflicht bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person*) über die Information der betroffenen Person. Genauso gelten die Bestimmungen des Artikels 12 (*Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden*).

Die Information der betroffenen Personen erfolgt durch einen Informationsvermerk über die Verarbeitung personenbezogener Daten, der auf der Intranet-Seite des Gerichtshofes abrufbar ist. Außerdem wird der Beamte zu Beginn des Betreuungsprogramms über die Verarbeitung seiner Daten insgesamt informiert.

Der EDSB ist der Auffassung, dass Artikel 11 und 12 beachtet werden. Er wünscht dennoch, dass die verschiedenen Rechtsgrundlagen, wie oben unter Punkt 3.2 genannt, erwähnt werden.

### **3.9. Sicherheit**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Sicherheit der Verarbeitung „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.*“

Hinsichtlich der vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen ist der EDSB der Auffassung, dass diese als im Sinne des Artikels 22 der Verordnung als angemessen zu bewerten sind.

### **Schlussfolgerung**

Die vorgeschlagene Verarbeitung erweckt, so wie sie beschrieben ist, nicht den Eindruck, Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu verletzen, solange die obigen Bemerkungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass der EuGH:

- im Informationsvermerk die ergänzenden Rechtsgrundlagen erwähnt, wie unter Punkt 3.2 angegeben.

Geschehen zu Brüssel, den 21. April 2010

(signiert)

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter